

Stadt Langelsheim  
Der Bürgermeister  
Amt für Ordnung und Soziales  
Harzstraße 8  
38685 Langelsheim

## **Antrag / Anzeige auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerks (von pyrotechnischen Gegenständen) nach den §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 1. SprengV**

*Hinweis: Der Antrag ist grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zwei Wochen vorher zu stellen, für Feuerwerke in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen. Inhaber von unten genannten Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen müssen Feuerwerke der Klassen II, III und IV nur anzeigen (§ 23 Abs. 1 und 2 1. SprengV).*

### **Gebühren**

- **Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks nach § 24 (1) 1. SprengV = 67,50 Euro**
- **Anzeige eines Feuerwerks durch Pyrotechniker nach § 23 (1) 1. SprengV = 30,00 Euro**

Antragsteller / verantwortliche Person (vollständige Anschrift, Telefon)	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheids nach den §§ 7, 27 SprengG oder Nummer und Datum des Befähigungsscheins nach § 20 SprengG und ausstellende Behörde	
Anlass	
Abbrennort (genaue Angabe, Plan oder -skizze)	
Zeitangabe	
Art, Anzahl und Umfang des Feuerwerks (Klasse, Kaliber, Art, Steighöhe, Anzahl)	

Sicherungsmaßnahmen	
Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 Metern	
Auftraggeber/in	
Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II	

Die Unterzeichnerin / Der Unterzeichner versichert unterschriftlich, dass

- eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht,
- die Stadt Langelsheim von allen Ersatzansprüchen - auch Dritter - befreit wird,
- die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.
  
- Ein Abbrennplan ist beigefügt.

---

Ort, Datum, Unterschrift